



MERKBLATT

Berufsmöglichkeiten für Ärzte/Ärztinnen

Inhalt

I. Einführung	1
II. Krankenhaus	2
1. Universitätsklinik.....	2
2. Schwerpunktkrankenhaus.....	3
3. Patientenzentrierte Versorgung im Krankenhaus.....	4
III. Niederlassung	4
IV. Bundeswehr	5
V. Öffentlicher Gesundheitsdienst	6
VI. Gesetzliche Kranken-, Renten-, Unfall- und Knappschaftsversicherung 8	8
1. Medizinischer Dienst der Krankenversicherung.....	8
2. Rentengutachterdienst der Landesversicherungsanstalten.....	9
3. Freier Gutachterdienst der BfA.....	9
VII. Arbeitsmediziner und Betriebsärzte	9
VIII. Ärzte bei Justizbehörden	10
1. Gefängnisarzt.....	11
2. Gerichtsarzt.....	11
3. Gerichtsmediziner.....	11
IX. Gewerbeärzte	11
X. Arbeitsamtsärzte	12
XI. Versorgungsärzte	12
XII. Ärztliche Selbstverwaltung	13
XIII. Pharmaindustrie	13
XIV. Entwicklungshilfe	14
XV. Medizinjournalismus	14
XVI. Krankenhaus-Management	15
XVIII. Beratertätigkeiten	15

I. Einführung

Viele Medizinstudierende und junge Ärzte und Ärztinnen fragen sich:

- Kann mir das Krankenhaus oder die Niederlassung auf Dauer befriedigende Arbeitsmöglichkeiten bieten?
- Welche anderen aussichtsreichen beruflichen Möglichkeiten könnte es für mich geben?

Der Hartmannbund möchte deshalb mit diesem Merkblatt über die verschiedenen Möglichkeiten ärztlicher Tätigkeit informieren.

II. Tätigkeit im Krankenhaus

Das Krankenhaus ist nicht nur zumeist der Startpunkt der Facharztweiterbildung, sondern wird von Ärzten und Ärztinnen immer häufiger auch zum Ende ihrer Weiterbildungszeit als Arbeitsort gewählt. Der angestrebte Aufstieg in eine leitende Position ist dabei nur ein Motiv.

Bei den Einrichtungen lässt sich unterscheiden zwischen:

- Universitätskliniken
- Schwerpunkt- und Maximalversorgungskrankenhäusern
- Häusern der Grund- und Regelversorgung
- Rehabilitationskliniken
- Kurkliniken, Sanatorien o.ä.
- Privatkliniken

Bei der Wahl der Klinik als Arbeitgeber spielen neben der gewünschten Region auch Faktoren wie Fachgebiet und Art der Einrichtung eine Rolle.

Die bestehenden Krankenhausstrukturen bieten für Ärzte und Ärztinnen nach der Weiterbildung in der Regel folgende Entwicklungsmöglichkeiten:

- Facharzt / Fachärztin
- Oberarzt / Oberärztin
- Oberarzt / Oberärztin mit Leitungsfunktion
- Chefarzt / Chefärztin
- Ärztlicher Direktor / ärztliche Direktorin (z. T. hauptamtlich)

Klinikärzte / -ärztinnen befindet sich in einem Anstellungsverhältnis mit dem Klinikträger. Der Hartmannbund berät seine Mitglieder umfassend und individuell zu arztspezifischen Tarifverträgen.

1. Universitätsklinik

In Deutschland gibt es Universitätskliniken an folgenden Standorten: Aachen – Berlin (Charité) – Bochum – Bonn – Dresden – Düsseldorf – Erlangen – Essen – Frankfurt/Main – Freiburg – Gießen/Marburg – Göttingen – Greifswald – Halle/Saale – Hamburg-Eppendorf (UKE) – Hannover (MHH) – Heidelberg – Homburg/Saar – Jena – Kiel – Köln – Leipzig – Lübeck – Mainz – Magdeburg – Mannheim – München (LMU und TU) – Münster – Regensburg – Rostock – Tübingen – Ulm – Würzburg.

Ein guter Hochschulabschluss, eine frühzeitige Promotion, großes Forschungs- und Publikationsinteresse, didaktische Fähigkeiten: Das sind beste Voraussetzungen für eine Universitätslaufbahn, denn zur klassischen klinischen Tätigkeit kommt dort die wissenschaftliche Arbeit mit Lehr- und Forschungstätigkeit hinzu. Das betrifft sowohl die klinischen als auch die theoretischen Fächer der Medizin. Ziele der Universitätslaufbahn können u. a. eine Professur, eine leitende Position im Krankenhaus und die Niederlassung mit hochspezialisierter Tätigkeit sein.

Je nach Standort und Position können Ärzte und Ärztinnen an Universitätskliniken als Angestellte (TV-Ärzte/Uni TdL) oder Beamte tätig sein. Für verbeamtete Professoren und Professorinnen gelten die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes, der Landesbeamtengesetze, des Hochschulrahmengesetzes und der Landeshochschulgesetze. Hier sind die Aufgaben, Einstellungsvoraussetzungen, Berufungen und die dienstliche Stellung geregelt. Für die Besoldung der Hochschulbeamten gelten das Bundesbesoldungsgesetz und die Besoldungsgesetze der Länder.

- Qualifikation für forschende Tätigkeiten (z.B. in der Industrie)
- Gute Chancen für Wechsel in Schwerpunkthaus, insbesondere in Städten
- Habilitation ist immer noch sehr angesehen – für spätere leitende Tätigkeit

CHANCEN 

- Ständiges Risiko: Karrierebruch
- Gute medizinische Qualifikation ist keineswegs selbstverständlich
- Mit Industrialisierung der Medizin Verlust des Eminenz-Wertes einer Habilitation
- Geringere Honorierung Habilitation
- Häufig befristete Verträge über kurze Zeiträume

RISIKEN 

2. Schwerpunktkrankenhaus

Die Arbeit am Schwerpunktkrankenhaus zielt auf einen hohen Spezialisierungsgrad ab. In Abgrenzung zu den Universitätskliniken ist in der Regel eine forschende Tätigkeit kein Gegenstand der arbeitsvertraglichen Pflichten. Ziele der Laufbahn am Schwerpunktkrankenhaus sind allen voran die leitende Tätigkeit in Kliniken oder die fachspezifische Niederlassung in der Praxis.

- Erlernen spezialisierter Versorgung auf hohem Niveau
- Gute Aussichten auf spätere leitende Tätigkeit
- Wechsel an Universitätsklinik ist meist unproblematisch

CHANCEN 

- wenig Zeit für die Weiterbildung, Personalknappheit, Überlastung
- es sind häufig starke Hierarchien vorhanden
- Häuser stehen häufig unter einem hohen ökonomischen Druck

RISIKEN 

3. Patientenzentrierte Versorgung im Krankenhaus

Wer eher eine breite Tätigkeit im gesamten Fachgebiet ohne Forschungs- und Lehr-tätigkeit anstrebt und zudem Freude an der patientenzentrierten Versorgung hat, für den eignen sich letztlich Kliniken aller Versorgungsstufen.

Neben den gängigen Karrieremöglichkeiten in der Klinik bietet die Niederlassung oder Anstellung in einer Praxis eine weitere Option.



III. Niederlassung

Neben der Anstellung im Krankenhaus zählt unter Ärzten und Ärztinnen die Niederlassung zu den häufigsten Berufsbildern. Neben den Voraussetzungen laut den Zulassungsverordnungen für Ärzte ist die persönliche Motivation für diese Entscheidung ausschlaggebend.

Bei der Wahl, sich niederzulassen, sind die Aspekte *Souveränität* (Herausforderung als wirtschaftlich Selbständiger, Medizin nach eigenen Vorstellungen, keine hierarchischen Krankenhausstrukturen), *Flexibilität* (selbständig zu organisierende Freizeit, Bereitschaftsdienste) und *Rentabilität* (finanzielle Rahmenbedingungen) von zentraler Bedeutung.

Ist die Entscheidung für eine Niederlassung gefallen, ergeben sich weitere grundsätzliche Fragen:

- Gründe ich eine Praxis neu?
- Übernehme ich eine Praxis?
- Steige ich in eine bestehende Praxisform ein?
- Kommt Job-Sharing für mich in Frage?
- Lasse ich mich in einer Arztpraxis oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum anstellen?

Der Hartmannbund hat die wichtigsten Informationen hierzu in Merkblättern zusammengefasst. Darüber hinaus bietet der Verband Mitgliedern kostenlose Beratungen (Rechtsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung etc.) sowie Seminare an.

Aufgrund des zunehmenden Ärztemangels bemühen sich nicht nur die Kassenärztlichen Vereinigungen, sondern auch die entsprechenden Länder, Städte, Gemeinden etc., Anreize zur Niederlassung in der Praxis zu schaffen. Damit sinkt auch das finanzielle Risiko. Es lohnt sich deshalb allemal, sich vorab über entsprechende Förderinitiativen vor Ort zu informieren.

IV. Bundeswehr

Auch die Bundeswehr ist für Ärzte und Ärztinnen ein möglicher Arbeitgeber – auf einen leistungsfähigen Sanitätsdienst ist die moderne Armee angewiesen.

Aufgaben

Das Sanitäts- und Gesundheitswesen der Bundeswehr umfasst ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche, pharmazeutische, lebensmittelchemische und besondere sanitätsdienstliche Aufgaben.

Ärzte und Ärztinnen in der Bundeswehr werden in Sanitätseinheiten oder Sanitätsteileinheiten (Heer, Luftwaffe, Marine) sowie in zentralen Sanitätsdienststellen (Bundeswehrkrankenhäuser) und den zentralen Instituten des Sanitätsdienstes der Bundeswehr eingesetzt.

Neben der kurativen Medizin betreiben sie präventive Medizin und sind auf speziellen Gebieten der Wehrmedizin (z. B. Flugmedizin, Taucher- und U-Boot-Medizin, Arbeitsmedizin) und der wehrmedizinischen Forschung tätig.

Sie können darüber hinaus Führungsaufgaben sowie organisatorische Verantwortung übertragen bekommen. Mit Auslandseinsätzen ist zu rechnen.

Voraussetzungen für Sanitätsoffiziere

Voraussetzung für die Laufbahn der Sanitätsoffiziere sind unter anderem die Approbation als Arzt sowie die Eignungsübung. Die Bewerber werden zunächst zu einer viermonatigen Eignungsübung einberufen und können erst nach erfolgreicher Ableistung in das Dienstverhältnis eines Soldaten / einer Soldatin auf Zeit übernommen werden. Die Mindestverpflichtung beträgt zwei Jahre, die Höchstverpflichtungszeit 20 Jahre.

Die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten / einer Berufssoldatin ist nach einem Auswahlverfahren grundsätzlich frühestens im vierten Dienstjahr als Sanitätsoffizier möglich.

Nähere Auskünfte hierzu gibt das Personalamt der Bundeswehr (www.sanitaetsdienst-bundeswehr.de).

Weiter- und Fortbildung

Die Bundeswehr strebt einen hohen medizinischen Leistungsstand und damit die Weiterbildung der Sanitätsoffiziere zu Fachärzten an.

Das betrifft in der Regel das Fach Innere- und Allgemeinmedizin sowie entsprechend dem Bedarf der Bundeswehr zum Gebietsarzt (vor allem Chirurgie). Voraussetzung ist im Regelfall die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten / einer Berufssoldatin oder eine Weiterverpflichtung auf mindestens 20 Jahre.

Besoldung

Sanitätsoffiziere mit dem Dienstgrad „Stabsarzt“ werden der Besoldungsgruppe A13 zugeordnet. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf den Internetseiten der Bundeswehr unter www.bundeswehr.de (Besoldung und Versorgung).

V. Öffentlicher Gesundheitsdienst

Aufgaben

Neben der ambulanten und der stationären Versorgung gilt der öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) gemeinhin als sogenannte dritte Säule des Gesundheitswesens.

Als Teilbereich des öffentlichen Gesundheitswesens besteht der ÖGD aus der Gesundheitsfachverwaltung (Gesundheitsämter, Untersuchungsämter, Bezirksregierungen, Ministerien) auf Landesebene sowie dem Bundesministerium für Gesundheit und entsprechenden Bundesoberbehörden. Sein vorrangiges Ziel ist der Gesundheitsschutz der Bevölkerung.

Damit sind folgende Aufgaben verbunden:

- Gesundheitsförderung (vor allem in Bezug auf Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen)
- Prävention und gesundheitliche Aufklärung zur Vermeidung von Krankheitsrisiken
- Gesundheitsschutz durch Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
- Sicherstellung der vorbeugenden und nachgehenden Gesundheitshilfe
- Aufsicht über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement für alle Bereiche des Gesundheitswesens
- Erstellen von amtlichen Bescheinigungen, Zeugnissen und Gutachten
- Mitwirkung in der Katastrophen- und Zivilschutzplanung
- Gesundheitsberichterstattung
- Gesundheitskonferenzen
- Hygiene-Überwachung
- Überwachung der Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung
- Schulgesundheitspflege
- Betreuung von Körperbehinderten und Süchtigen
- amtsärztliche, vertrauensärztliche und gerichtsärztliche Tätigkeit
- Dokumentation und Information

Voraussetzungen

Die Tätigkeit erfolgt im Angestellten- oder Beamtenverhältnis. Voraussetzungen für eine Amtsarztztätigkeit sind:

- Die Approbation
- das Bestehen der amtsärztlichen Prüfung
- ein Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen
- und zusätzliche praktische Erfahrungen in der Medizin

Facharztweiterbildung

Die Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin umfasst gemäß Musterweiterbildungsordnung in der Fassung vom 28.04.2020 mindestens 60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte.

Das beinhaltet:

- 24 Monate in einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens, davon 12 Monate an einem Gesundheitsamt,
- 6 Monate (720 Stunden) Kursweiterbildung für Öffentliches Gesundheitswesen, hiervon können 3 Monate durch einen Postgraduierten-Kurs in Public Health ersetzt werden,
- 24 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung,
- und 6 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie.

Maßgeblich ist immer die Weiterbildungsordnung der zuständigen Ärztekammer.

Tätigkeiten

- Beratung
 - in gesundheitlichen Fragen
 - bei Planungs- und Gestaltungsaufgaben
 - Gesundheitsförderung, gesundheitliche Versorgung
 - öffentliche Hygiene
 - Gesundheitsaufsicht
 - Verletzung und Bekämpfung von Krankheiten
- Überwachung
 - hygienischer Bestimmungen, z. B. Kontrolle des Trinkwassers oder Einhaltung von Maßnahmen des Seuchen- und Umweltschutzes
- Untersuchung und Behandlung von Patienten
- Erstellen von Gutachten, Stellungnahmen, Richtlinien
- Vorschriften im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und -aufsicht

Arbeitgeber sind unter anderem Gesundheitsämter, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter, das Ministerium für Soziales und Gesundheit, Justizvollzugsanstalten, die Polizei, das Landesinstitut für den ÖGD.

Einkommen

Das Einkommen im ÖGD variiert je nach Anstellungsart (Tarifverträge für Krankenhäuser, Bundesbesoldungsordnung für Beamte). Nebentätigkeiten bedürfen der Genehmigung.

VI. Gesetzliche Kranken-, Renten-, Unfall- und Knappschaftsversicherung

Unterschieden wird in folgende Aufgabenbereiche:

- **gutachterliche Tätigkeit**, die vor allem der medizinischen Sachaufklärung und der Feststellung des Leistungsvermögens des Versicherten unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Versicherungszweig relevanten Rechtsvorschriften dient
- **prüfende und beratende Tätigkeit** in den Zentralverwaltungen der Rentenversicherungsträger
- **klinisch-rehabilitative Tätigkeit** in Kliniken, Kurkliniken, Sanatorien, Knappschafts- und Berufsgenossenschaftskrankenhäusern.
Zu den Aufgaben der medizinischen Rehabilitation, die mit der klinischen Tätigkeit in „normalen“ Krankenhäusern vergleichbar ist, kommen Präventivmaßnahmen wie Gesundheitserziehung und Verhaltenstraining sowie verschiedene Gutachter-tätigkeiten für Rehabilitations- und Rentenfragen hinzu.

Für all diese Tätigkeiten sind spezielle sozialmedizinische und sozialrechtliche Kenntnisse erforderlich, die auch während der Tätigkeit bei den Sozialversicherungsträgern erworben werden können.

Die hauptberufliche Gutachtertätigkeit für die Krankenversicherung wird im Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (§ 275 f SGB V), für die Arbeiterrentenversicherung vor allem in Ärztlichen Untersuchungsstellen und Beobachtungskliniken bzw. Sozialmedizinischen Kliniken durchgeführt.

Für Berufsgenossenschaften und Bundesknappschaften werden die Gutachten fast ausschließlich von niedergelassenen Ärzten oder Klinikärzten erstellt.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) verfügt über einen eigenen freien Gutachterdienst, der sich zu 1/5 aus Ärzten des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Nebentätigkeit, zu 1/5 aus Krankenhausärzten und zu 3/5 aus frei praktizierenden Ärzten zusammensetzt.

1. Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK), dessen Aufgaben in den §§ 275 bis 283 SGB V, §§ 14 bis 18 sowie §§ 112 und 114 SGB XI geregelt sind, ist der sozialmedizinische Beratungs- und Begutachtungsdienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Letztere sind gesetzlich verpflichtet, den MDK bei wichtigen Leistungsentscheidungen mit Begutachtungen zu beauftragen, etwa bezüglich der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit von Versicherten.

Zudem berät der MDK in Grundsatzfragen der medizinischen und pflegerischen Versorgung, beschäftigt sich mit Fragestellungen zur häuslichen Krankenpflege sowie zur Hilfsmittelversorgung nach dem Sozialgesetzbuch V und führt Qualitätsprüfungen von Pflegeeinrichtungen durch.

Im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen arbeiten rund 2.000 Ärzte und Ärztinnen in Vollstellen – sowohl hauptamtlich (Beamte oder Angestellte) als auch freiberuflich (Gutachter). Voraussetzungen für die ärztliche Tätigkeit beim MDK sind eine Facharztanerkennung und klinische Berufserfahrung.

Das Einkommen der MDK-Ärzte ist an den Bundesangestelltentarif angelehnt.

2. Rentengutachterdienst der Landesversicherungsanstalten

Die Rentengutachter der Landesversicherungsanstalten, die bei hauptamtlicher Tätigkeit in der Mehrzahl Beamte sind, führen Begutachtungen bei Anträgen auf Rehabilitationsmaßnahmen und auf Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit durch. Sie haben dabei das Leistungsvermögen des Antragstellers zu beurteilen. Soweit in speziellen Fachbereichen keine hauptamtlichen Gutachter zur Verfügung stehen, werden entsprechende Gutachteraufträge an freiberuflich tätige Fachärzte/-ärztinnen oder an Fachkliniken vergeben.

Bei jeder Rentenbegutachtung ist Stellung zu nehmen, ob berufliche oder medizinische Rehabilitationsmaßnahmen notwendig und erfolgversprechend sind.

Grundsätzlich hat jeder Gutachter / jede Gutachterin von der allgemein anerkannten Lehrmeinung und der jeweiligen einschlägigen Sozialgesetzgebung auszugehen. Innerhalb dieser Grenzen müssen gutachterlich tätige Ärzte / Ärztinnen ihre Entscheidung weisungsfrei und unabhängig treffen.

3. Freier Gutachterdienst der BfA

Die „freien“ Gutachter(innen) der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) erstellen ihre Gutachten aufgrund von Werkverträgen.

Bei der Begutachtung zum Antrag auf medizinische Leistungen zur Rehabilitation hat der BfA-Versicherte die freie Gutachterwahl.

Nur bei Reha-Anträgen, die ohne ärztliche Unterlagen eingehen, bei Fachgutachten und bei allen Begutachtungen im Rentenverfahren, wird der Gutachterauftrag von der Verwaltung vergeben.

VII. Arbeitsmediziner(innen) und Betriebsärzte/-ärztinnen

Aufgaben

Ziel der Tätigkeit ist die Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Die Arbeitsmedizin ist ein Querschnittsfach.

Sie reicht in alle Bereiche der Medizin hinein und befasst sich mit den Wechselbeziehungen zwischen Arbeit und Gesundheit, zwischen Beruf und berufstätigen Menschen. Aufgabe der Arbeitsmedizin ist es also, das Verhältnis zwischen Menschen und Arbeit zu harmonisieren.

Die Arbeitsmedizin soll

- durch präventive und hygienische Maßnahmen Schäden an Leben und Gesundheit der arbeitenden Menschen verhüten und
- den betroffenen Menschen die Wiederanpassung an die Arbeitswelt erleichtern.

Aufgabe der Arbeitsmediziner ist ferner die Beratung der Betriebsleitung in Fragen des physischen und psychischen Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Einstellungsuntersuchungen, arbeitsmedizinische Beurteilungen, Erste Hilfe und Beratungen kommen hinzu (vgl. § 3 Arbeitssicherheitsgesetz). Arbeitsmediziner können auch in der Forschung tätig sein.

Die Berufsausübung kann in einem großen Betrieb im Angestelltenverhältnis oder freiberuflich als Nebentätigkeit zusätzlich zur eigenen Praxis sowie in überbetrieblichen Werkarztzentren erfolgen. Einzelne Großbetriebe verfügen über eigene Werkarztzentren mit Notfallstation und Krankenwagen.

Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin

Voraussetzung für die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ ist gemäß MWBO vom 28.04.2020 eine Weiterbildung von 60 Monaten, davon

- 24 Monate in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung
- und 360 Stunden Kursweiterbildung in Arbeitsmedizin, die während der 60 Monate Weiterbildung erfolgen sollen.

Maßgeblich ist immer die Weiterbildungsordnung der zuständigen Ärztekammer.

Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“

Will ein Facharzt / eine Fachärztin dagegen zusätzlich die Bezeichnung „Betriebsmedizin“ erwerben, so sieht die MWBO neben dem Facharztstitel 360 Stunden Kursweiterbildung in Arbeitsmedizin sowie 1200 Stunden betriebsärztliche Tätigkeit vor.

Die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ darf nur an der Stätte der betrieblichen Tätigkeit geführt werden.

Näheres regelt die Weiterbildungsordnung der zuständigen Ärztekammer.

VIII. Ärzte bei Justizbehörden

Zu den Ärzten und Ärztinnen bei den Justizbehörden gehören die Berufsgruppen der Gefängnisärzte, Gerichtsärzte und Gerichtsmediziner.

1. Gefängnisarzt/-ärztin

Zu den Aufgaben des Gefängnisarztes / der Gefängnisärztin gehören:

- Untersuchungen der Häftlingszugänge
- ärztliche Behandlung Gefangener
- Bereitschaftsdienst
- Hygiene im gesamten Gefängnisbereich
- Vorbeugung von Seuchen und Infektionskrankheiten
- Feststellung der Haftfähigkeit

Gefängnisärzte/-ärztinnen können – neben einer normalen Anstellung – in das Beamtenverhältnis übernommen werden, wenn sie die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Amtsarztprüfung ist *nicht* Voraussetzung für die Tätigkeit. Die Eingangsstufen sind A 13/14.

2. Gerichtsarzt/-ärztin

Dem Gerichtsarzt / der Gerichtsärztin obliegt unter anderem die Begutachtung der Verhandlungsfähigkeit von Personen und deren Zurechnungsfähigkeit.

Neben allgemeinmedizinischen sind vor allem psychiatrische Erfahrungen Voraussetzung.

3. Gerichtsmediziner(in)

Die gerichtsmedizinische Gutachtertätigkeit ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Die Leichenöffnung bei unklaren oder kriminellen Todesursachen muss aber immer im Beisein eines Gerichtsmediziners / einer Gerichtsmedizinerin erfolgen.

Von der Serologie, Toxikologie, Psychiatrie über die Morphologie bis zur Kriminalistik: Das Tätigkeitsfeld ist weit gespannt. Oft ist der Gerichtsmediziner / die Gerichtsmedizinerin Leiter/Leiterin eines Universitätsinstitutes.

Dann gelten hochschulrechtliche Voraussetzungen.

IX. Gewerbeärzte/-ärztinnen

Der staatliche Gewerbearzt / die staatliche Gewerbeärztin arbeitet in Gewerbeaufsichtsämtern oder Arbeitsministerien. Seine / Ihre Tätigkeit umfasst den gesamten Bereich der Arbeitsmedizin und deren Randgebiete, zum Beispiel:

- Arbeitsphysiologie
- Gewebetoxikologie
- Betriebshygiene
- Fragen der Verhütung von Berufskrankheiten
- Medizinischer Strahlenschutz
- bestimmte Bereiche des Umweltschutzes
- Arbeitsschutz für besonders schutzbedürftige Personengruppen
- Beurteilung der Berufskrankheiten im Sinne der RVO
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Einzel-/Reihenuntersuchungen)
- Überwachung der Durchführung gesetzlicher Arbeitsschutzvorschriften

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Gewerbearzt:

- Approbation als Arzt/Ärztin
- ein Jahr klinische oder theoretische Tätigkeit
- Weiterbildung in Arbeitsmedizin
- einjährige Einarbeitungszeit im gewerbeärztlichen Dienst oder in einem Institut für Arbeitsmedizin

Der staatliche Gewerbearzt / die staatliche Gewerbeärztin ist in der Regel verbeamtet im höheren Dienst oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe. Lehr- und Forschungstätigkeit sind möglich.

X. Arbeitsamtsärzte/-ärztinnen

Der Arbeitsamtsarzt / die Amtsärztin stellt das Leistungsvermögen von Versicherten fest. Im Rahmen eines Gutachtens müssen ein umfassendes Leistungsbild in Bezug auf die Erwerbstätigkeit von Versicherten und deren Fähigkeit zum Erwerb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erstellt werden.

Die gutachterlichen Sachfragen richten sich nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Arbeitsamtsärzte und -ärztinnen sind bei der Bundesagentur für Arbeit, den Landesarbeitsagenturen und Arbeitsämtern beschäftigt. Die Tätigkeit für die Arbeitsagenturen kann als angestellte(r) oder beamtete(r) Arzt/ Ärztin, aber auch als freie(r) Gutachter(in) erfolgen. Das fachspezifische Wissen wird durch die Weiterbildung auf dem Gebiet „Arbeitsmedizin“ erworben.

XI. Versorgungsärzte/-ärztinnen

Versorgungsärzte/-ärztinnen werden bei den Dienststellen der Versorgungsverwaltung und Kriegsopferversorgung (Versorgungsämter) tätig.

Ihr Aufgabengebiet besteht in der Lösung medizinischer Probleme des Personenkreises, der von den Versorgungsämtern betreut wird, sowie deren Begutachtung.

Zu diesem Kreis gehören Personen, die Ansprüche insbesondere aufgrund von Gesetzen geltend machen:

- Bundesversorgungsgesetz
- Häftlingshilfegesetz
- Soldatenversorgungsgesetz
- Bundesseuchengesetz und Impfgesetz (bei Entschädigung für Impfschäden)
- Opferentschädigungsgesetz
- Schwerbehindertengesetz
- Bundesentschädigungsgesetz

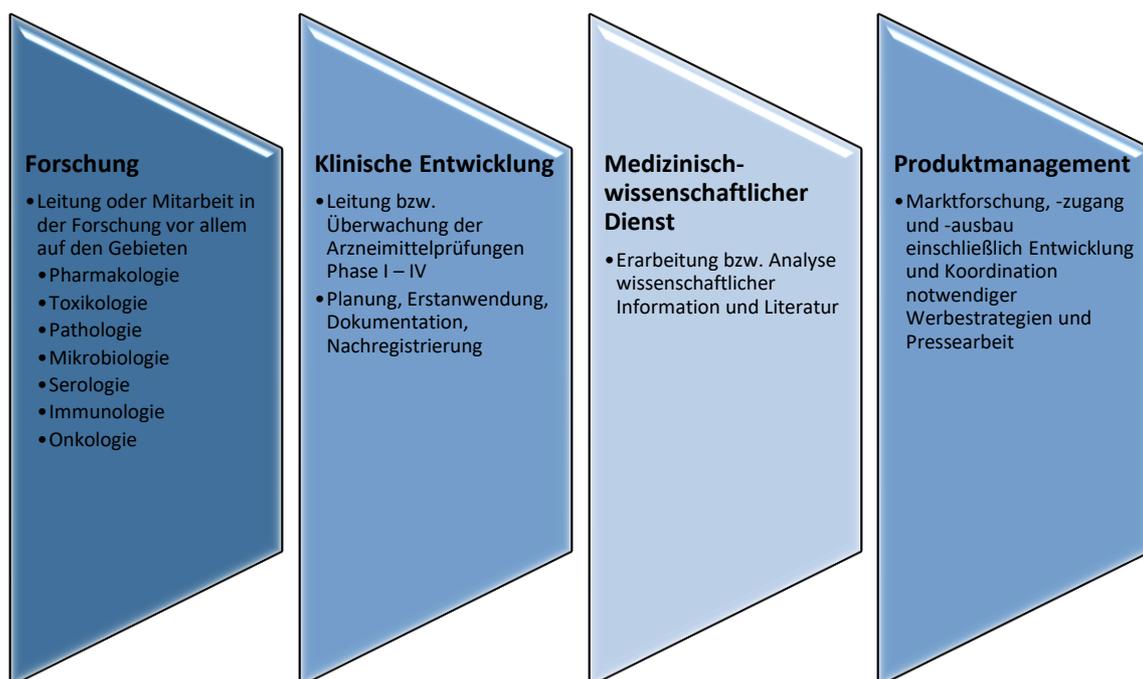
Versorgungsärzte/-ärztinnen sind im Angestellten- oder Beamtenverhältnis tätig.

XII. Ärztliche Selbstverwaltung

Auch Ärztekammern, Kassenärztliche Vereinigungen, freie Ärzteverbände, medizinische Fachgesellschaften etc. bieten interessante Beschäftigungsmöglichkeiten. Hierzu ist der ärztliche Hintergrund zwar oftmals Einstellungsvoraussetzung, spiegelt sich in der Arbeit aber nur indirekt wider. So sind Ärzte und Ärztinnen in der Selbstverwaltung je nach genauer Stellenbeschreibung über ihren fachlichen Bereich hinaus mit gesundheits- und sozialpolitischen Themen befasst. Beispiel: Gebührenordnung, Qualitätsmanagement, evidenzbasierte Medizin, Prüfwesen, Controlling etc.

XIII. Pharma-Industrie

Fest umrissene Berufsbilder für Ärzte und Ärztinnen in der Pharmaindustrie gibt es nicht. Die Arbeitsbereiche können in folgende Gebiete unterteilt werden:



Folgende Qualifikationen sind üblich: Doppelqualifikation als Arzt/ Ärztin und Pharmazeut(in) / Biologe(in) / Chemiker(in) oder ein natur- bzw. wirtschaftswissenschaftlicher Hintergrund, Promotion sowie englische Sprachkenntnisse und Auslandserfahrung, Interesse an wissenschaftlich-theoretischer Arbeit und betriebswirtschaftlicher Orientierung, fachliche und regionale Flexibilität (z. T. weltweit), didaktische und kommunikative Fähigkeiten sowie eine präklinisch-theoretische oder klinische Weiterbildung, die in Teilen absolviert wurde.

XIV. Entwicklungshilfe

Für eine Tätigkeit im Dienst einer Organisation der Entwicklungshilfe, karitativer Verbände oder im Auftrag der Regierung werden neben der Berufserfahrung meist folgende Kriterien vorausgesetzt:

- sehr gute Englischkenntnisse, ggf. auch andere erforderliche Sprachen
- Bereitschaft zu längerer Auslandstätigkeit
- Reise- und/oder Arbeitserfahrung in Entwicklungsländern
- Tropenmedizinische Kenntnisse

Nähere Auskünfte erteilen die entsprechenden Organisationen und Verbände:

- Ärzte ohne Grenzen (www.aerzte-ohne-grenzen.de)
- Hammer Forum (www.hammer-forum.de)
- German Doctors (www.german-doctors.de)

XV. Medizinjournalismus

Wer als Arzt/Ärztin über journalistische Vorerfahrung bzw. eine entsprechende Zusatzausbildung verfügt, sicher im Umgang mit der deutschen Sprache ist, ein breites Interessensspektrum und fachliche Neugier mitbringt und kommunikativ ist, dem steht eine Quereinsteiger-Tätigkeit als Journalist(in) offen.

Medizin- bzw. Wissenschaftsjournalist	Berufsfeld Verlagswesen	Andere Berufsfelder
<ul style="list-style-type: none">• der Arzt als Mitarbeiter bei Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Online-Diensten, Radio, Fernsehen etc.• <u>Aufgaben:</u> Recherche sowie verständliche Aufbereitung und möglicherweise Präsentation von Informationen unter Berücksichtigung der formalen Anforderungen des jeweiligen Mediums	<ul style="list-style-type: none">• der Arzt als Mitarbeiter in Fachlektoraten• <u>Aufgaben:</u> Recherche von Informationen zu neuen Entwicklungen der Medizin, Konzeption von Buchprojekten auf der Grundlage von Studien, Marktanalysen etc., Betreuung von Autoren, Prüfung und Überarbeitung von Manuskripten	<ul style="list-style-type: none">• der Arzt als Fachübersetzer im medizinisch-wissenschaftlichen Dienst der pharmazeutischen Industrie etc.

Die Tätigkeit basiert im Angestelltenverhältnis oder auf freiberuflicher Basis.

XVI. Krankenhaus-Management

Eine Reihe spezieller Aufbaustudiengänge, etwa in Betriebswirtschaft und Informatik, eröffnen ebenfalls neue Berufsfelder.

DRGs, Behandlungspfade, EDV, neue Versorgungsformen und viele weitere aktuelle Herausforderungen im Gesundheitssystem liegen nicht allein in den Händen der Verwaltung, sondern bieten auch eine Chance und/oder Verpflichtung für Ärzte/Ärztinnen selbst, entsprechende Veränderungen aktiv zu begleiten.

Dabei sind Medizin-Controlling und OP-Management nur zwei Beispiele für eine Tätigkeit, die ein Arzt / eine Ärztin im Bereich Klinik-Management übernehmen kann.

Folgende Qualifikationen sind dafür erforderlich:

- Klinische Erfahrung und Affinität zu wirtschaftlichen Fragestellungen
- Kommunikationsstärke, Führungsqualität und Durchsetzungsvermögen
- Interessen / Vorerfahrungen / Fortbildungen in bestimmten Bereichen
- Sicherer Umgang mit Projektmethoden und EDV-Anwendungen
- Trainee-Programm für Hochschulabsolventen (Rhön-Klinikum, Helios-Kliniken)
- Betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation (ggf. berufsbegleitend)

Im Übrigen bietet der Hartmannbund in Kooperation mit der SRH Fernhochschule Riedlingen ein berufsbegleitendes betriebswirtschaftliches Studium an.

Für die Studiengänge Gesundheitsökonomie für Mediziner – Betriebswirt (SRH/HB) und Health Care Management – Master of Arts erhalten Hartmannbund-Mitglieder Rabatte auf die Studiengebühren.

Mehr Informationen finden Sie auf der Homepage des Verbandes unter www.hartmannbund.de.

XVIII. Beratertätigkeiten

Alternativen in der Beratung bieten sich vor allen Dingen in folgenden Bereichen:

Krankenhausberatung	Pharmaberatung	Sonstige
<p>Unterstützung der Krankenhäuser – zum Beispiel in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation/Prozesse • Qualitätsmanagement • Strategie/IT • Kodierung und Abrechnung • Controlling, Kooperation und Fusion • Gesellschaftsform 	<p>Unterstützung pharmazeutischer Unternehmen neben der Managementberatung (Organisation, Strategie etc.) – zum Beispiel in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klinische Studien • Zulassung • Arzneimittelsicherheit • Gesundheitsökonomie • Marketing 	<p>Bedarf in verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens – zum Beispiel in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Managed Care • Medizinische Informatik • Medizintechnik • Public Relations

Als Qualifikationsmerkmale gelten das abgeschlossene Studium, oft Doppelqualifikationen (Wirtschaftswissenschaften, Management o. ä.), Erfahrungen im Gesundheitswesen bzw. Krankenhaus, Kenntnisse in Projektmethoden, Präsentations- und Moderationstechniken, analytische, strukturierte und strategisch orientierte Arbeitsweise, hohe Sozialkompetenz (Kommunikationsfähigkeit, überzeugendes Auftreten, Durchsetzungsvermögen, Teamgeist etc.), schnelle Auffassungsgabe und flexibler Arbeitsstil, Mobilität und Belastbarkeit, gute Englischkenntnisse sowie ein sicherer Umgang mit der gängigen EDV.

Ärzte und Ärztinnen können sowohl im Angestelltenverhältnis als auch selbstständig in der Beratung tätig sein. Dabei kann das Entgelt stark variieren.

<p>Berlin, Juni 2020</p> <p>© Hartmannbund Verband der Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V. Kurfürstenstr. 132 10785 Berlin</p>	<p>Ansprechpartnerin: Ina Reiber Referat Assistenzärzte und Medizinstudierende Telefon 030 206208-0 Telefax 030 206208-29 E-Mail hb-info@hartmannbund.de Internet www.hartmannbund.de</p>
--	--